

Regeln für die Vergabe von Lob und Preis an den Kaufmännischen Schulen 1 Villingen



Für besondere schulische Leistungen können zum Schuljahresende Belobigungen und Preise nach den nachstehenden Regeln vergeben werden. Die Zuerkennung einer solchen Auszeichnung ist nicht möglich, wenn gegen einen Schüler im laufenden Schuljahr eine schwere Ordnungsmaßnahme (z. B. Androhung eines Bußgeldbescheides, Bußgeldbescheid, schriftlicher Verweis oder Maßnahme i. S. von § 90 Abs. 3 Nr. 2b bis 3b Schulgesetz) ergriffen oder ihm wegen Leistungsverweigerung in einer Klassenarbeit die Note „ungenügend“ (00 Punkte) erteilt wurde.

Außerdem muss in Verhalten und Mitarbeit mindestens die Note „gut“ erteilt sein.

Grundsätze

Preis: Ein Schüler erhält einen Preis, wenn er im Gesamtdurchschnitt und im Durchschnitt der Kernfächer die Note 1,80 (12,0 Punkte) oder besser erhält. Im Zeugnis darf keine Note 4 und schlechter (05 Punkte und weniger) stehen.

Lob: Ein Schüler erhält ein Lob, wenn er im Gesamtdurchschnitt und im Durchschnitt der Kernfächer die Note 2,30 (10,0 Punkte) erhält. Im Zeugnis darf maximal eine Note 4 (mindestens 05 Punkte), aber nicht in einem Kernfach, stehen.

Hinweise

1 Kernfächer

- 1.1 Als Kernfächer gelten in der KBS die Prüfungsfächer. Der Durchschnitt wird gemäß der geltenden Prüfungsordnung berechnet.
- 1.2 Kernfächer im WG sind die Fächer VBL, M, D und E/FA (ersatzweise die 2. Fremdsprache)
- 1.3 Kernfächer in der BFW sind die Fächer: VBRW, M, D und E

2 Abschlusszeugnisse

- 2.1 Die o. g. Grundsätze gelten auch für Abschlusszeugnisse der KBS, BFW und des Dualen Berufskollegs.
- 2.2 Für das Abiturzeugnis gilt:
 - Die Gesamtqualifikation (der Abiturschnitt) muss 1,8 oder besser für einen Preis und 2,3 oder besser für ein Lob sein.
 - Für einen Preis darf die Durchschnittsnote (Note aus den 4 Kurshalbjahren) „ausreichend“ oder schlechter weder in den Leistungen der Jahrgangsstufen noch in der Abiturprüfung auftreten.
 - Für ein Lob dürfen die Durchschnittsnoten „mangelhaft“ und „ungenügend“ nicht, die Durchschnittsnote „ausreichend“ höchstens einmal insgesamt in den Leistungen der Jahrgangsstufen und in der Abiturprüfung, auftreten.
 - Bei der Ermittlung von Lob und Preis werden die Ergebnisse der Fächer, die vor der Kursstufe abgeschlossen wurden, nicht berücksichtigt.